

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

31.03.2025

Geschäftszahl

Ra 2025/02/0034

Rechtssatz

§ 38 Abs. 3 TSchG sieht im Wiederholungsfall einen höheren Strafraumen vor, wobei darunter zu verstehen ist, dass zumindest eine (rechtskräftige) einschlägige Vorstrafe vorliegt.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2025:RA2025020034.L01